



Arbeitsgemeinschaft
Interessenvertretung
Alleinerziehende

Stellungnahme der ARBEITSGEMEINSCHAFT INTERESSENVERTRETUNG ALLEIN ERZIEHENDE (AGIA) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz)

Die AGIA befürwortet grundsätzlich die Ziele des Referentenentwurfes, zu denen sie nachfolgend - in Anbetracht der kurzen Rückmeldefrist nur punktuell - Stellung nimmt.

Zuvor ist es uns jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die wirtschaftliche Not von allein Erziehenden und ihren Kindern durch die Reform nicht merklich verbessert wird, denn nach der geplanten Reform wird den Ein-Eltern-Familien nicht wesentlich mehr Geld als bisher zur Verfügung stehen; es geht vielmehr lediglich um eine andere Verteilung des zur Verfügung stehenden – in zahlreichen Fällen die Ansprüche nicht deckenden - Unterhalts.

Das Justizministerium führt im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Reform selbst aus: „Mit der Einführung des Vorrangs von Kindesunterhaltsansprüchen vor allen anderen Unterhaltsansprüchen und durch die Definition des Mindestunterhalts wird der Bedarf minderjähriger Kinder in wesentlich mehr Fällen als heute durch Unterhaltsleistungen gedeckt werden können Die entsprechende Haushaltsentlastung (der öffentlichen Haushalte; die Verf.) wird voraussichtlich aber wieder kompensiert durch einen höheren Bedarf an staatlichen Sozialleistungen für die in den zweiten Rang verwiesenen kinderbetreuenden Elternteile.“

Wie zahlreiche Statistiken und Untersuchungen¹ belegen, leben ca. ein Drittel der allein Erziehenden in Armut bzw. wirtschaftlicher Not. Insofern ist es uns ein Anliegen, an dieser Stelle die Forderung nach einer deutlichen Erhöhung des Kindergeldes zu wiederholen (bereits im Jahr 2003 forderte die AGIA ein Kindergeld in Höhe von 220 € je Kind sowie eine bedarfsabhängige Kindergrundsicherung für Kinder aus einkommensschwachen Familien).

Mit Blick auf das Ziel der ‚Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung‘ wiederholen wir auch unsere Forderung nach einer deutlichen Anhebung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung.

¹ Vgl. z.B. 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung „Lebenslagen in Deutschland“; BMFSFJ (Hrsg.) „Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung“; Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung „Allein Erziehende im Sozialhilfebezug“ - Risiken und Chancen im Leben zwischen Familie und Erwerbstätigkeit.

Zum Referentenentwurf im einzelnen folgende Anmerkungen:

Die AGIA befürwortet die beabsichtigte **Stärkung des Kindeswohls**

- durch die Vorrangstellung von Kindern in der unterhaltsrechtlichen Rangfolge
- durch die Ansiedlung von Unterhaltsansprüchen wegen Betreuung von Kindern im 2. Rang und
- durch die Definition des Mindestunterhalts anhand des steuerrechtlichen Existenzminimums.

Mit Blick auf die Definition des Mindestunterhalts von Kindern anhand des steuerrechtlichen sächlichen Existenzminimums ist zwar eine rechtliche Harmonisierung von Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht gegeben, jedoch ist aus unserer Sicht kritisch anzumerken, dass das tatsächliche Existenzminimum von Kindern das steuerrechtlich definierte deutlich übersteigt!

Außerdem darf die beabsichtigte Änderung keinesfalls dazu führen, dass der Kindesunterhalt geringer ausfällt als bisher was bei Anrechnung des hälftigen Kindergeldes regelmäßig der Fall wäre. Insofern begrüßen wir die in §1612 b Abs. 5 vorgesehene Regelung, dass Kindergeld nicht angerechnet wird, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist den Mindestunterhalt zu zahlen.

Die AGIA-Mitglieder begrüßen die Vereinheitlichung der Beträge in den östlichen und westlichen Bundesländern.

Bedenken äußern wir im Hinblick auf die als ‚**Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung**‘ bezeichnete Reduzierung von Unterhaltsansprüchen Geschiedener. Wir stimmen zwar mit den Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz dahingehend überein, dass sich die klassische Rollenteilung innerhalb der Ehe verändert hat und auch zukünftig immer mehr Elternpaare nach Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie suchen werden. Tatsache ist aber, dass derzeit der ganz überwiegende Teil der Betreuungs- und Erziehungsleistungen für Kinder von Müttern übernommen wird, dass in der Mehrzahl der Fälle die Mütter in Elternzeit gehen und sie anschließend diejenigen sind, die ihre Arbeitszeit zugunsten der Betreuung und Erziehung der Kinder reduzieren. Nicht einmal ein Viertel der Mütter im Bundesgebiet sind vollzeitbeschäftigt.

In Folge des (befristeten) Ausstiegs aus dem Beruf und der häufig längerfristigen Reduzierung des Umfangs der außerhäuslichen Erwerbsarbeit zugunsten von Ehe und Familie sind Mütter vielfach lebenslang nicht mehr in der Lage, ein Einkommen zu erzielen, das sie bei ununterbrochener Vollzeiterwerbstätigkeit hätten erlangen können.

Insbesondere unter den heutigen Bedingungen des Arbeitsmarktes – hohe Arbeitslosigkeit, hohe Anforderungen im Hinblick auf zeitliche und örtliche Flexibilität etc. – stehen allein Erziehende, die wegen der Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren oder ihre Erwerbstätigkeit reduziert haben vor großen Schwierigkeiten wieder einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Nach wie vor sind auch unregelmäßige Schulzeiten, die Dauer der Schulferien, kurzfristiger Unterrichtsausfall etc. hinderlich bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Belastungsfaktoren für die Alltagsbewältigung als allein Erziehende.

Insofern kritisieren wir insbesondere die Neufassung der §§ 1569 und 1574 BGB.

Mit Blick auf die in § 1569 vorgesehene Formulierung, nach der Scheidung obliege es jedem Ehegatten, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen und lediglich wenn er dazu „außerstande“ sei und „nur“ unter den nachfolgenden Vorschriften habe er einen Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem anderen Ehegatten, kritisieren wir besonders: einerseits vermittelt die Formulierung „außerstande“ den Eindruck, es handele sich um eine persönliche Schwäche der Person und andererseits liegt die Beweislast, zur eigenständigen Existenzsicherung „außerstande“ zu sein bei den allein Erziehenden.

Wir befürchten nun, dass z.B. der Druck auf allein Erziehende regelmäßige Bewerbungen nachzuweisen etc. selbst in den Fällen steigt, in denen die Arbeitssuche nahezu aussichtslos ist, weil allein erziehende Mütter/Väter aufgrund der Versorgung und Erziehung der Kinder die auf dem Arbeitsmarkt oft geforderte zeitliche und örtliche Flexibilität (Schichtdienst, wechselnde Arbeitsorte, Arbeit am Abend, an Sonn- und Feiertagen usw.) nicht aufbringen können. Wir befürchten auch, dass z.B. das Vorhandensein eines Kinderbetreuungsangebotes per se als Voraussetzung zur Erwerbsverpflichtung ausreicht und die Qualität der Kinderbetreuung nicht ausreichend berücksichtigt werden könnte.

Insofern schlagen wir alternativ vor, dass Unterhaltsansprüche gewährt werden, wenn eine eigenständige Existenzsicherung nicht möglich ist.

Außerdem sollte in Satz 2 das Wort ‚nur‘ gestrichen werden. Im Begründungsteil des Referentenentwurfs wird wiederholt darauf verwiesen, dass Spielraum für familiengerichtliche Einzelfallentscheidungen gegeben sein muss – das Wort ‚nur‘ hingegen hat Ausschließlichkeitscharakter und lässt keinen Spielraum für weitere Unterhaltsansprüche rechtfertigende Gründe.

Grundsätzlich dominiert im Entwurf unseres Erachtens der Grundsatz der Eigenverantwortung und der Erwerbstätigkeit als Obliegenheit zu stark, solange Kinder zu betreuen und erziehen sind – gerade in den Fällen, in denen ein Elternteil (meist die Mütter) für die Versorgungs- und Erziehungsaufgaben im Alltag überwiegend allein zuständig ist.

Mit Blick auf Geschiedene ist - neben der angestrebten Stärkung der Eigenverantwortung - die naheheliche Solidarität und die Schlechterstellung des unterhaltsberechtigten Ehegatten nochmals zu überdenken.

In § 1574 Abs. 1 und 2 werden die Anforderungen an eine (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Scheidung verschärft und die Angemessenheit der Erwerbstätigkeit an die vorhergehende Erwerbstätigkeit knüpft.

Die Formulierung der Erwerbsobliegenheit darf nicht dazu führen, dass viele allein Erziehende, die gern einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden – aber keinen Arbeitsplatz finden! – noch stärker als heute schon unter Druck gesetzt werden, ihre Bemühungen um Arbeit nachzuweisen oder z.B. eine geringfügige Beschäftigung anzunehmen, die nicht existenzsichernd ist. Wir sind zwar durchaus der Ansicht, dass – angepasst an das Alter und die Entwicklung der Kinder – eine Erwerbsaufnahme zumutbar ist, sehen aber keinen Sinn darin, dass erwerbsmotivierte Arbeit suchende Eltern regelmäßig Bewerbungen vorlegen müssen, obwohl vor Ort allgemein bekannt ist, dass die Bewerbungen von vornherein aussichtslos sind und der örtliche Arbeitsmarkt allein Erziehenden kaum eine Chance bietet.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die akute Phase der Trennung/Scheidung für Eltern und Kinder mit vielfältigen und erheblichen Belastungen einhergeht, sodass zumindest im ersten Jahr nach der Scheidung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine erhebliche Überforderung bedeuten und sich nachteilig auf das Kindeswohl auswirken kann.

Problematisch ist es unseres Erachtens auch, die eigenverantwortliche Existenzsicherung an die vorhergehende Erwerbstätigkeit zu knüpfen, wenn diese unter dem Qualifikationsniveau liegt. In der Begründung des RE heißt es dazu: „Dem bedürftigen Ehegatten ist es danach verwehrt, Unterhalt auf der Basis seiner höheren Berufsqualifikation zu fordern, wenn er im Verlauf der Ehe über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg eine geringer qualifizierte Tätigkeit ausgeübt hat.“

Wir sprechen uns gegen die Neuaufnahme des Merkmals der früheren Erwerbstätigkeit aus, wenn diese geringer qualifizierte Tätigkeit aus Gründen der Vereinbarkeit von Beruf und Ehe/Familie zwischen den Partnern vereinbart und von beiden akzeptiert wurde.

Eine weitere Kehrseite der geplanten Neuregelung liegt unseres Erachtens darin, dass die Durchsetzung eigener sozialrechtlicher Ansprüche der Eltern (i.d.R. der Mütter) voraussichtlich wesentlich schwieriger werden wird als die Durchsetzung z.B. der Ansprüche auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für die Kinder bisher war. Deshalb regen wir an, dass zukünftig im Mangelfall auch Unterhaltsansprüche für allein erziehende Elternteile (zumindest in den ersten Lebensjahren der Kinder) als Leistungsansprüche im UVG aufgenommen werden.

Dortmund, 15. Juli 2005